

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Medizinrecht der Dresden International University“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden lautet der Name „Förderverein Medizinrecht der Dresden International University e. V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Dresden.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr; das erste Jahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Vereinszweck und Aufgabe

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere des Fachs Medizinrecht an der Dresden International University. Der Verein fördert den interdisziplinären Gedankenaustausch zwischen Juristen, Medizinern und anderen Akteuren des Gesundheitswesens. Vereinszweck ist nicht die rechtliche Bewertung oder Beratung im Einzelfall oder die sachverständige Einschätzung auf medizinisch-fachlichem Gebiet.
- (2) Die Förderung soll sich insbesondere beziehen auf die Unterstützung des Masterprogramms in Bezug auf:
 - medizinrechtliche Forschungsvorhaben und deren Ergebnisse,
 - Publikation und Präsentation herausragender Masterarbeiten,
 - wissenschaftlichen und praktischen Meinungs austausch auf Tagungen und Symposien,
 - Veranstaltungen zum Austausch und zur fachlichen Zusammenarbeit mit den Akteuren des Gesundheitswesens,
 - Organisation und Durchführung von ein- und mehrtätigen Weiterbildungsveranstaltungen sowie Expertenabenden auf dem Gebiet des Medizinrechts,
 - Förderung studentischer Aktivitäten,
 - Fachlicher Austausch zwischen aktiven und ehemaligen Studenten sowie Dozenten des Masterprogramms Medizinrecht.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Tätigkeit des Vereins ist selbstlos und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- (4) Bei Bedarf können Aufgaben entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Dabei ist die Haushaltslage des Vereins zu beachten. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsauflösung.
- (5) Im Übrigen können die Mitglieder des Vereins Ersatz für solche Aufwendungen erhalten, welche ihnen durch die Tätigkeit für den Verein im Auftrag des Vorstandes entstehen. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw. Erstattungen werden nur gewährt,

wenn Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 3 Ordentliche Mitglieder, nicht-stimmberechtigte Mitglieder, Ehrenmitglieder

- (1) Studenten, Absolventen und Dozenten des Masterstudienganges Medizinrecht der Dresden International University sowie Mitarbeiter der Dresden International University können Ordentliche Mitglieder des Vereins werden.
- (2) Juristen, Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Psychologische Psychotherapeuten, Angehörige anderer Berufsgruppen des Gesundheitswesens als auch Vertreter von Verbänden, Körperschaften sowie unterschiedlicher Institutionen des Gesundheitswesens, die sich der besonderen Zielsetzung des Vereins verpflichtet fühlen, können nicht-stimmberechtigte Mitglieder werden.
- (3) Ein Mitglied kann auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3-Mehrheit zum Ehrenmitglied ernannt werden, wenn es den Dialog im Medizinrecht hervorragend gefördert hat.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Zur Aufnahme bedarf es der Ausfüllung eines beim Vorstand anzufordernden Formblattes. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Verein ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss durch den für das Mitglied auch die Satzung und die Beitragsordnung verbindlich werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt sowie durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zu dem Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Der Beitrag ist noch für das laufende Kalenderjahr zu bezahlen.
- (3) Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere wenn es trotz zweimaliger, schriftlicher (per E-Mail oder Post) Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist, durch einen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird nach Zugang des Ausschlusschreibens wirksam. Zum Wiedereintritt sind ein erneuter Aufnahmeantrag zu stellen und der rückständige Betrag nachzuzahlen.
- (4) Ein Mitglied, das rechtskräftig zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilt worden ist oder dem Berufsverbot erteilt worden ist, verliert seine Mitgliedschaft.
- (5) Schädigt ein Mitglied das Ansehen von Förderverein Medizinrecht der Dresden International University, so kann der Vorstand nach schriftlicher Anhörung des Betroffenen über den Ausschluss abstimmen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der bis zum 31. Januar für das laufende Jahr fällig ist.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und etwaiger Umlagen bestimmt die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Mitgliedsbeiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft (§ 5) nicht erstattet.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB besteht aus mindestens vier und maximal acht Mitgliedern, davon der Präsident, der Vizepräsident, der Schriftführer und der Schatzmeister.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter dem Präsidenten oder Vizepräsidenten vertreten.
- (3) Der Präsident der Dresden International University wird zu den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme eingeladen. Er kann sich durch eine Person seiner Wahl aus der Belegschaft der Dresden International University bei den Sitzungen des Vorstandes vertreten lassen. Der Vertreter muss über Entscheidungs- und Vertretungsbefugnisse in allen Belangen und Rechtsbeziehungen, die das Verhältnis zwischen dem Förderverein Medizinrecht der Dresden International University und der Dresden International University berühren, verfügen.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und entscheidet in allen unaufschiebbaren Angelegenheiten. Er verwaltet ferner das Vermögen des Vereins. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte sowie zum Vollzug von Vorstandsbeschlüssen kann der Vorstand jedem Vorstandsmitglied durch schriftlich zu dokumentierenden Beschluss Alleinvertretungsmacht erteilen für alle laufenden Geschäfte oder abgegrenzte Teile von ihnen sowie für den Vollzug einzelner oder aller Vorstandsbeschlüsse.
- (5) Der Vorstand kann durch schriftlich zu dokumentierenden Beschluss einzelnen ordentlichen Mitgliedern einzelne Funktionen mit fest definierten Aufgaben, Befugnisse und Verantwortlichkeiten übertragen. Diese Mitglieder sind im Rahmen ihrer Tätigkeit dem Wohl des Vereins verpflichtet sowie gegenüber dem Vorstand rechenschafts- und berichtspflichtig.

§ 9 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren ab dem Tag der Wahl gewählt; er bleibt jedoch nach abgelaufener Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Amtszeit des in der Gründungsversammlung des Vereins am 18. November 2011 gewählten Vorstandes beträgt fünf Jahre.

- (2) Wiederwahl in das gleiche Mandat ist möglich.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft in dem Verein endet automatisch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger wählen.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder entsprechende Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Entwurf des Haushaltsplanes, Erstellung des Jahresberichtes
- Öffentlichkeitsarbeit
- Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen des Vereins.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Präsidenten einberufen werden. Die Tagesordnung ist anzukündigen. Eine Einberufungsfrist von vier Wochen soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, davon mindestens der Präsident oder Vizepräsident anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Der Vorstand kann im Schrift- bzw. Textverfahren (z. B. E-Mail) beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen. Ein schriftliches Ergebnisprotokoll ist anzufertigen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche anwesende Mitglied eine Stimme.
- (2) Nicht stimmberechtigte Mitglieder und Ehrenmitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Sie besitzen jedoch keine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes,
 2. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und etwaiger Umlagen,

3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
4. Wahl und Abberufung von zwei Kassenprüfern für die Dauer der Amtsperiode des Vorstandes,
5. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins, wobei jede Satzungsänderung dem Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen ist. Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Vorgaben, Auflagen oder Bedingungen können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
6. Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Kalenderjahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung kann schriftlich mittels einfachen Briefs, per Fax oder E-Mail erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse, Faxnummer oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand unter Berücksichtigung der Vorschläge/Belange der Mitglieder fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens 1/5 der Mitglieder dies schriftlich mittels einfachen Briefs, per Fax oder E-Mail gegenüber dem Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (2) Für die Wahl des Präsidenten wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
- (3) Sämtliche Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen per Handzeichen. Schriftliche und geheime Wahlen und Abstimmungen müssen dann erfolgen, wenn mindestens 1/3 der erschienenen, ordentlichen Mitglieder dies beantragen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder stets beschlussfähig.

- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung keine andere Mehrheit vorsieht; Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 9/10 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann ebenfalls nur mit einer Mehrheit von 9/10 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen und Vereinsauflösung können nur nach Ankündigung in der Einladung beschlossen werden.
- (7) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (8) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten:
Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 16 Auflösung des Vereins – Änderung Vereinszweck

- (1) Die Auflösung des Vereins mit dem in § 15 (6) genannten Stimmenanteil kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereins.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Vereinszwecks fällt das vorhandene Vermögen an den Sonnenstrahl e.V. Dresden für die Unterstützung krebskranker Kinder und Jugendlicher.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 17 Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach Eintragung des Vereins in das zuständige Vereinsregister in Kraft.
- (2) Im Rahmen der Anmeldung dieser Satzung zum Vereinsregister ist der neu gewählte Präsident befugt, vom Registergericht verlangte Änderungen ohne erneute Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorzunehmen, soweit sich dies nicht auf substantielle Änderungen bezieht.
- (3) Für alle in der Satzung genannten Funktionen gilt gleichermaßen die weibliche Form.